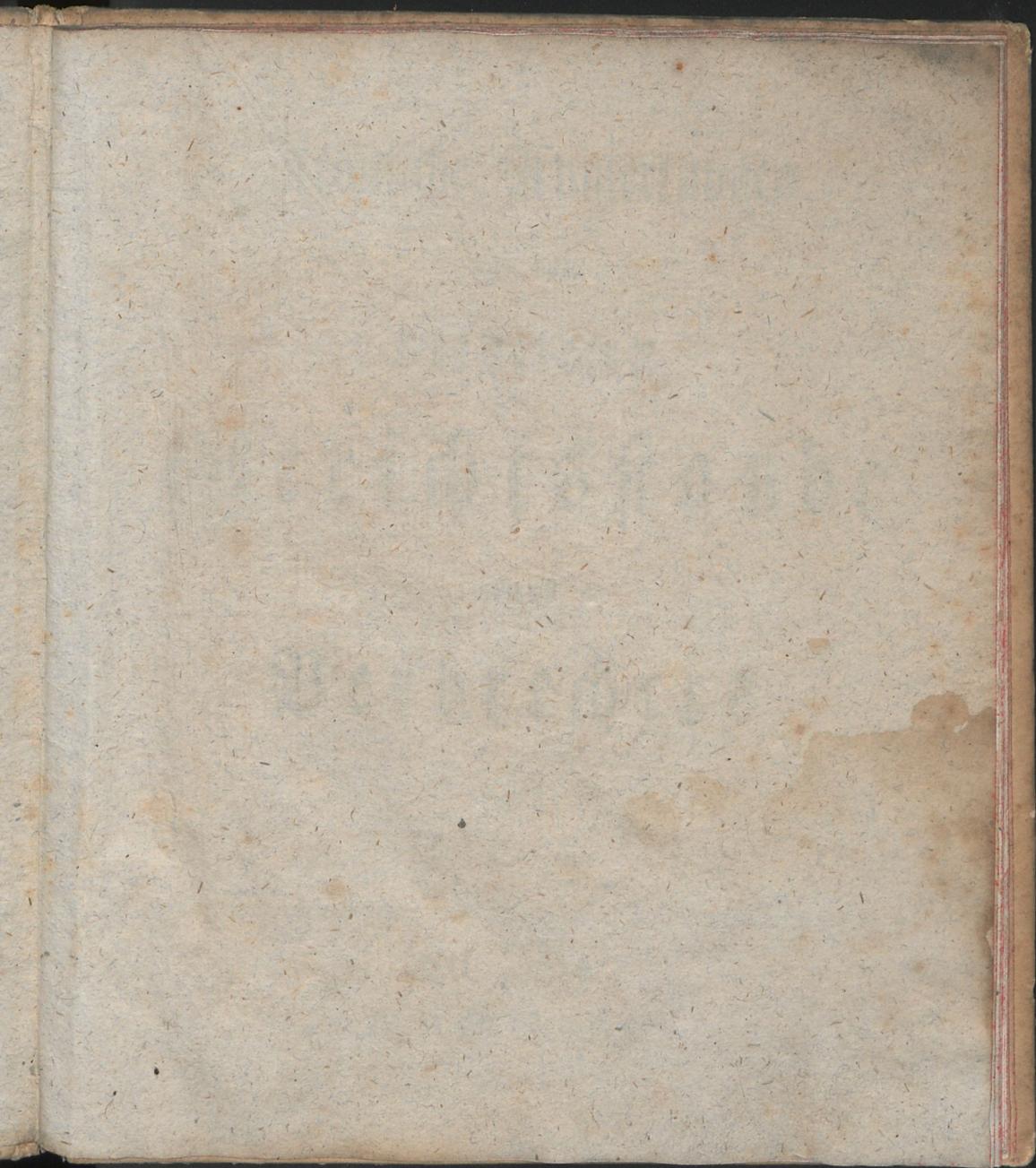


Pl. 14.





Rechtliche Anmerkungen
von dem
peinlichen
Gerichtsstande
eines
Verbrechers
von
J. C. M.

Halle, 1776.

zu finden im Waisenhanse.

KÖN. PR. FR.
UNIVERS.
ZVHALLE



Da so wenig die Reichsgesetze, als ein deren Stelle vertretender Gerichtsgebrauch, diese Frage allgemein bestimmen: so sahe sich der Verfasser dieser Anmerkungen genöthiget, die letzte Quelle der positiven Rechte, die Analogie derselben, und die allgemeinen Grundsätze von der Gültigkeit der Gesetze nachzuspüren. So wie ihm seine Gedanken von dem Unterschiede der Römischen und Teutschen Richter die gemeine Meinung der Rechtsgelehrten von dieser Frage zweifelhaft machten; So waren auch seine Grundsätze von der Gültigkeit der Römischen Gesetze in Teutschland die Ursache, daß er der besondern Meinung einiger Rechtsgelehrten davon seinen Beyfall versagte. Seine Gedanken leiteten ihn daher auf eine neue Meinung, die er seinen Lesern in diesen Blättern vorlegt. Er betrachtet diese Frage aus einem ganz andern Gesichtspunct,

punct, als man bisher gethan hat. Er läugnet den Gebrauch des Römischen Rechts bey Entscheidung derselben. Zu diesem Ende macht er vorher allgemeine, auch zum Theil auf die bürgerliche Gerichtsbarkeit passende, Anmerkungen über die Verschiedenheit der Römischen und Teutschen peinlichen Gerichtsbarkeit; er untersucht nachher die gewöhnliche Meinungen von dem peinlichen Gerichtsstande, und nachdem er sie widerlegt hat, trägt er seine eigene Meinung vor.

§. I.

Die peinliche Gerichtsbarkeit ward schon in den ältesten Zeiten der Römischen Republik für ein so wichtiges Regierungs-Recht gehalten, daß man die Verwaltung desselben den ordentlichen Magistratspersonen nicht anvertraute. Sie ward bald nach Vertreibung der Könige ein Vorrecht des Volks, welches demselben durch die Gesetze der zwölf Tafeln bestätigt ward. Ob nun gleich das Volk diese Gerichtsbarkeit in der Regel auf ihren Versammlungen ausübte; so veranlaßte doch schon damals die Weitläufigkeit der Untersuchungen öfters die Bestellungen der außerordentlichen Quästionen. Erst im Jahr 605 nach Erbauung der Stadt Rom wurden gewisse Richter bestellt, die die Quästion in einzeln Verbrechen hatten. Allein demohngeachtet hörten, der wenigen peinlichen Gesetze und der Menge der in denselben nicht entschiedenen Verbrechen wegen, so wenig die außerordentlichen Quästionen, als die Verurtheilungen auf den Versammlungen des Volks auf. Unser den Kaisern bekam die Gerichtsbarkeit in peinlichen Fällen ein etwas gewisseres Ansehen. Die damals unter dem Namen des *meri imperii* vorkommende peinliche Gerichtsbarkeit war dem *Praefecto urbi* zu Rom und zu Constantinopel verliehen. In den grossen Provinzen übten sie die *Consulares* und *Praefides*, in den kleinen die *Procuratores Caesaris*, und in Egypten der *Praefectus augustalis* aus. Allen diesen lag die Pflicht ob, das Land von Verbrechen zu säubern. Jedoch stand ihnen diese Gerichtsbarkeit nicht *iure magistratus* zu, sondern sie mußte ihnen besonders aufgetragen werden, wodurch

von dem peinlichen Gerichtsstande eines Verbrechers. 5

durch sie sich denn sehr von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, die man allein unter dem Namen Jurisdiction kannte, unterschied.

Denen Municipalstädten stand keine peinliche Gerichtsbarkeit zu; denn das wenige, das sie davon hatten, und das sich über eine mäßige Züchtigung nicht erstreckte *), kann man so wenig als des Praefecti vigilum Gewalt zu strafen, dafür ansehen, zumal da sie sich vermuthlich eben so, wie dieses letztern seine, nur auf Policiey-Sachen einschränkte.

§. 2.

Ein ziemlich verändertes Ansehen hat die peinliche Gerichtsbarkeit in Teutschland. Wenn ich auch die vermögte der Landeshoheit den Reichsständen zustehende peinliche Gerichtsbarkeit wegen ihres grossen Umfanges und ihrer beynahe gänzlichen Unabhängigkeit, hier nicht als eine Ausnahme betrachte: So machen dennoch diejenigen Richter, die die peinliche Gerichtsbarkeit als ein Eigenthum ausüben, eine besondere Classe von Richtern aus, die den Römern gänzlich unbekannt ist. Die übrige teutsche Richter haben darinn mit den Römern eine Aehnlichkeit, daß sie die Gerichtsbarkeit nicht als ihr Eigenthum ausüben, sondern als dem Landesherrn eigenthümlich verwalten.

§. 3.

So verschieden demnach diese beyde Gerichtsverfassungen sind, so verschieden müssen auch die Rechte und Verbindlichkeiten der Richter seyn. Allein welche Rechte und Verbindlichkeiten? Soll die Verschiedenheit der Gerichtsverfassung einen Einfluß in alle Rechte und Verbindlichkeiten des Richters haben? Unmöglich.

U 3

Zu

*) I. 12. D. de iurisdictione.

Zu unserm jetzigen Gebrauch wollen wir dieselben in zwey Classen abtheilen. Es sind entweder Rechte und Verbindlichkeiten, die die peinliche Gerichtsbarkeit als eine Sache betreffen, nicht aus ihr entspringen; oder es sind Rechte und Verbindlichkeiten, die aus der peinlichen Gerichtsbarkeit, als einer öffentlichen Gewalt, die Verbrechen gesetzmäßig zu untersuchen und zu bestrafen, selbst entspringen. Zene sind verschieden, nachdem der Titel verschieden ist, durch welchen sie sind erworben worden; so sind sie bald Rechte des Eigenthums, des Pfands, der Servitut, der Pacht, bald das bloße Verwaltungsrecht. Diese hingegen können unmöglich nach dem Erwerbungs-Titel verschieden seyn, die Gerichtsbarkeit muß an sich unveränderlich bleiben, sie mag eigenthümlich, pacht- oder verwaltungsweise ausgeübt werden. Das Gegentheil davon behaupten, würde eben das seyn, als wenn man behauptete, daß sich eine Sache ändere, nachdem das Recht verschieden ist, das jemand auf dieselbe hat. Das Wesen der Gerichtsbarkeit muß immer dasselbe seyn, muß immer einerley gesetzliche Form bey dem Untersuchen und Entscheiden beobachten, sie mag von einem patrimonial- oder personal-Richter verwaltet werden. Beyde müssen die Gesetze vor dem Frevel der Verbrecher bewahren, beyde müssen also ein gleiches zu Handhabung der Justiz beitragen.

So wenig die erstere Art der Rechte, wenn es nicht bloße Verwaltungs-Rechte sind, als die letztere können von dem Obern aus einem andern Grunde eingeschränkt werden, als aus dem, wo es ihm erlaubt ist, den Unterthanen seines wohlervordenen Rechts zu berauben. Bey jenen kann in der Anwendung auf einzelne Fälle wenig Zweifel vorkommen, welche Verordnungen für Einschränkungen zu halten sind; alle Einschränkungen des Mißbrauchs, der Proprietät, des Besizes der peinlichen Gerichtsbarkeit, sind Einschränkungen dieser Art. Hingegen bey den Rechten der letztern Art wird es schon zweifelhafter, was man eigentlich für Einschränkungen halten soll. Nicht selten hält man für Einschränkungen, was nur Folgen der All-gemein-

von dem peinlichen Gerichtsstande eines Verbrechers. 7

gemeinheit der Gesetze sind. Wer wird es z. E. für eine Einschränkung der Gerichtsbarkeit halten, wenn der Landesherr Gesetze giebt, wodurch die Prozesse verkürzt werden? Kann man wol, wenn ein patrimonial-Richter mit andern Richtern concurrirer, es für eine Einschränkung seines Gerichtszwanges halten, wenn die Gesetze in solchem Falle die Prävention stattfinden lassen? oder wenn durch die connexitatem causae, oder sonst durch eine Prorogation einer fremden Gerichtsbarkeit, eine Sache seinem Gerichtszwange entzogen wird? Eben so wenig würde man es für eine Einschränkung der Gerichtsbarkeit halten können, wenn die Gesetze die Auslieferung eines Verbrechers an den Richter des Orts, wo das Verbrechen geschehen ist, geböten.

§. 4.

Mit dieser Eintheilung sind wir im Stande, den Unterschied etwas genauer zu bestimmen, der zwischen dem Römischen und dem Teutschen Richter ist. Ist ein Unterschied zwischen ihnen, so kann er nur die Rechte und Pflichten betreffen, die nicht aus der Gerichtsbarkeit entspringen, sondern dieselbe bloß zum Vorwurf haben. Alle Römische Richter verwalteten die Gerichtsbarkeit, als ein öffentlich Amt von der Verleihung des Kaisers. Dagegen in Teutschland die Gerichtsbarkeit, theils eigenthümlich, theils als ein öffentlich Amt verwaltet wird. Diejenigen Schlüsse und Verordnungen also, die darauf beruhen, daß jene eine persönliche Gerichtsbarkeit hatten, müssen nothwendig bey diesen wegfallen, in so ferne sie die Gerichtsbarkeit als ihr Eigenthum verwalteten *). So wie nun dieser Unterschied nur die Rechte und Pflichten der ersten Art betrifft, so giebt es hingegen keinen Unterschied
unter

*) Ich behaupte hierdurch nicht, daß eben diese Schlüsse und Verordnungen noch heut zu Tage bey Richtern, die die persönliche Gerichtsbarkeit verwalteten, stattfinden müssen. Verschiedene davon fallen in Teutschland weg. Siehe z. E. Schilters Praxin Iuris Romani, Exerc. 5. §. 22.

unter ihnen in Ansehung derjenigen Rechte und Pflichten, die aus der Gerichtsbarkeit entspringen. Diese sind unveränderlich, denn sie machen das Wesen der Gerichtsbarkeit aus. Sowol diese als jene haben die Gesetze des Regenten zur Richtschnur beym Untersuchen und Entscheiden, wenn sich sonst ihr Verfahren rechtfertigen soll. Es kommt hier nicht auf die verschiedene Einschränkungen der Gerichtsbarkeit an; denn in Ansehung derselben sind nicht einmal die Teutschen Richter einander gleich. Sondern hier ist nur die Frage: fallen die Verordnungen des Römischen Rechts, die die Verwaltung der peinlichen Gerichtsbarkeit beym Untersuchen und Entscheiden betreffen, heut zu Tage weg, so bald wir Richter vorfinden, die sich von den Römischen durch die Rechte und Pflichten der erstern Art unterscheiden? Diese Frage ist, die ich in dem Vorhergehenden hinlänglich beantwortet zu haben glaube.

§. 5.

Ich komme nunmehr auf eine Frage, deren zweifelhafte Entscheidung bloß aus der Nachlässigkeit entstanden zu seyn scheint, daß man diese beyde Classen der Rechte und Pflichten eines Richters nicht genau von einander unterschieden hat. Nach den heutigen Rechten hat ein Verbrecher drey Gerichtsstände, wo er den verdienten Lohn seiner Verbrechen zu erwarten hat, an dem Ort, wo er das Verbrechen begangen hat, an dem Ort, wo er wohnhaft ist, und endlich an dem Ort, wo er sich aufhält. Diese drey Gerichtsstände, wenn keiner vor dem andern in dem Recht der Prävention ist, geben zu der Frage Anlaß: ob einer von ihnen, und welcher den Vorzug vor den andern hat? Wir fragen hier nicht nach einem Vorzug, der in eiteln Lobsprüchen, oder so zu sagen in einer praerogativa facti besteht; sondern nach einem Vorzug, der ein besonderes Recht vor den andern Gerichtsständen hervorbringt. Dieses Recht eines solchen Gerichtsstandes besteht darin, daß der Richter desselben die Auslieferung des Verbrechers, wenn er an einem andern

von dem peinlichen Gerichtsstande eines Verbrechers. 9

einem andern Orte betreten wird, oder wohnhaft ist, mit Recht fordern kann.

Diese Frage würde vielleicht niemals seyn aufgeworfen worden, wenn nicht das Römische Recht den Ort, wo das Verbrechen begangen ist, für den einzigen Gerichtsstand eines Verbrechers erklärt hätte. Wir fragen also einmahlen: ob der Gerichtsstand des Orts, wo das Verbrechen begangen worden, einen Vorzug vor den andern Gerichtsständen habe? oder ob das Römische Recht in Ansehung des Gerichtsstandes der Verbrecher noch heut zu Tage gelte.

Gleich anfangs scheint diese Frage paradox zu seyn; das Forum delicti soll mit andern Gerichtszwängen concurriren, und das Recht der Prävention soll statfinden; und dennoch fragt man, ob es nicht einen Vorzug vor den andern Gerichtszwängen habe! Sollte nicht vielmehr, wenn man einen solchen Vorzug behauptet, alle Concurrrenz wegfällen? Um diesen Widerspruch zu vermeiden, ordnet man das Recht, das aus diesem Vorzuge entspringt, dem Rechte aus der Prävention unter.

§. 6.

Was die Meinungen der Rechtsgelehrten bey Entscheidung dieser Frage anlanget, so findet die Meinung derer den meisten Beyfall, die den Gebrauch des Römischen Rechts mit Einschränkungen behaupten. Nur wenige behaupten denselben ohne Unterscheid. Man mache nemlich den Unterscheid, ob die concurrirenden Gerichtsstände in verschiedener Reichsstände Territorien liegen, oder nicht; ferner im letztern Fall, ob Richter, die die eigenthümliche Gerichtsbarkeit haben, entweder unter sich, oder mit Richtern, die die Gerichtsbarkeit nicht als eigenthümlich verwalten, concurriren; oder ob Richter der letztern Art allein unter sich concurriren. Dis sind die drey Fälle, die es bey unserer Frage geben kann, und die Rechtsgelehrten für so verschieden halten, daß sie dasjenige, so in dem einen Falle rechtens ist, in dem andern nicht wollen gelten lassen.

B

In

In dem ersten Falle sprechen sie ohne vieles Bedenken dem Römischen Rechte gänzlich den Gebrauch ab; weil die Landesherren im geringsten nichts ähnliches mit den Römischen Consularibus, Praesidibus prouinciarum und Procuratoribus Caesaris haben. Der zweite Fall erhält von ihnen eine gleiche Entscheidung, und zwar aus eben dem Grunde, weil das Römische Recht keine den Privatpersonen eigenthümliche Gerichtsbarkeit kennt. Alle diese Schwierigkeiten fallen im dritten Falle weg, weil daselbst lauter solche Richter concurriren, die die peinliche Gerichtsbarkeit auf eben die Art verwalten, als die Römische; Mit hin sehen sie diesen Fall als den einzigen an, wo das Römische Recht noch heut zu Tage eintreten könne, und sey also unter diesen Umständen, die Auslieferung eines Verbrechers an den Richter des Orts, wo das Verbrechen begangen worden, in Teutschland nothwendig.

§. 7.

Es ist wahr, das Römische Recht kennt keine Gerichtsbarkeit, die von Privatpersonen als ein Eigenthum verwaltet wird. Allein folgt hieraus, daß das Römische Recht auch wegfällt, wenn die Frage entsteht, welche Gesetze diese Richter bey dem Untersuchen und Entscheiden beobachten sollen? Könnte man nicht auf solche Art den Nichtgebrauch des ganzen Römischen Rechts behaupten? Ich habe schon oben (§. 4.) gezeigt, daß der Unterschied unter der Patrimonial- und der Personal-Gerichtsbarkeit keinen Einfluß habe in die Rechte und Verbindlichkeiten, die aus der Gerichtsbarkeit fließen. Die daselbst angeführten Gründe also werden auch hier zureichen, um diese Meinung zu widerlegen.

Jedoch vielleicht haben die Gegner noch einen andern Grund, ihre Meinung zu bestärken. Vielleicht schränkt sich die Verordnung des Römischen Rechts von dem Gerichtsstande des Verbrechers, auf die Römische Gerichtsfassung ein, und ist so mit derselben verknüpft, daß der Grund dieser Verordnung in der Gerichtsverfassung zu suchen ist? Ich läugne dieses, und ich könnte, wenn man sich in gelehrten Streitigkeiten der Vortheile des Processes

von dem peinlichen Gerichtsstande eines Verbrechers. II

cesses bedienen dürfte, mich allenfalls damit beruhigen, daß ich demjenigen, der das Gegentheil zu behaupten über sich nähme, die Schwierigkeiten eines unmöglichen Beweises überliesse. Allein da die alten Rechtsgelehrten, die sichersten Wegweiser, wenn Streit über den Grund der Gesetze entsteht, uns in gegenwärtigem Falle nicht verlassen: So will ich mich nur noch mit wenigem über diesen Einwurf erklären. Callistratus im 5ten Buche von den Untersuchungen *), giebt zum Grunde der Verordnung, daß ein Verbrecher an dem Ort, wo er das Verbrechen begangen hat, gestraft werden soll, den Trost der Verwandten an, das Blut ihres Freundes gerochen zu sehen, und daß andere durch den Anblick der Marter des Strafbaren von gleichen Missethaten abgeschreckt würden. Vielleicht haben auch die Bequemlichkeit bey Untersuchung der Anzeigen, sowol für als wider den Beschuldigten, der damals gewöhnliche Anklage-Proceß, wo öfters die Erben des Ermordeten die Stelle der Ankläger vertreten mußten, zu dieser Verordnung Gelegenheit gegeben.

Dis ist also der wahre Grund, warum die Römer den Ort, wo ein Verbrechen begangen worden, für den einzigen Gerichtsstand des Verbrechers erklärten. Dieser Grund paßt eben so gut auf Patrimonial- als Personal-Richter. Warum will man also da die Anwendung eines Gesetzes bestreiten, wo der Grund desselben nicht wegfällt?

§. 8.

Aber wie, wenn die peinlichen Gerichtsstände in verschiedenen landesherrlichen Territorien concurriren? Sollte hier nicht die Verschiedenheit der Gerichtsverfassung einen rechtlichen Grund zu Verwerfung des Römischen Rechts abgeben? Auch hier halte ich diesen Grund nicht für hinlänglich. Denn obgleich kein Reichsland von dem andern abhängig ist, und obgleich die Verbindung derselben unter einander ganz verschieden ist von der Verbindung der Römischen Provinzen: So haben doch die Richter der verschiedenen Ter-

B 2

rito

*) im l. 28. §. 15. de poenis.

ritorien einerley Gesetze zu beobachten, in so ferne nicht das gemeine Recht durch Provinzial-Gesetze abgeändert worden. Sie müssen die Verbrechen bestrafen, die in Teutschen und andern aufgenommenen Gesetzen für Verbrechen erklärt sind, und die Form beym Untersuchen und Bestrafen beobachten, die ihnen dieselben vorgeschrieben haben. Ja, wenn ich noch diejenigen Gründe erwege, die eben diese Rechtsgelehrten anführen, wenn sie die Entscheidung der Prävention, in dem Falle der Concurrenz der peinlichen Gerichtsstände in verschiedenen Reichsterritorien, behaupten; so widerlegt sich völlig diese Meinung.

§. 9.

Ich finde also weit weniger Schwierigkeit bey der andern Meinung, daß das Römische Recht, in Entscheidung der Frage von dem Gerichtsstande des Verbrechers und dessen Austlieferung, ohne Unterscheid gelte. Sie gewinnt nicht allein dadurch den Vorzug vor jener, daß jene ihren eigenen Gründen widerspricht, wie wir am Ende des vorigen Absatzes gesehen haben; sondern sie hat auch diejenige Rechtsvermuthung vor sich, die ein jeder vor sich hat, der sich auf das Römische Recht beruft. Denn ist das Römische Recht in der Lehre von dem Gerichtsstande des Verbrechers ein annoch in Teutschland allgemein geltendes Gesetz, so ist ein jeder Richter nach demselben zu sprechen verpflichtet. Diese Pflicht entspringt aus der Gerichtbarkeit; dieselbe mag aus einem Eigenthums- oder Verwaltungs-Rechte zustehen.

§. 10.

Darin liegt also nur noch der Zweifel, der auch wider diese letztere Meinung erregt werden kann, ob das Römische Recht, in so weit es unsere Frage betrifft, ein annoch in Teutschland wirklich allgemein geltendes Gesetz sey? So sehr ich vor die Meinung eingenommen bin, daß das ganze Römische Recht, und nicht einzelne Gesetze aus demselben, in Teutschland angenommen sey; So kann ich dennoch nicht umhin, einige vernünftige Einschränkungen zu billigen, die die Rechtsgelehrten diesem Satze machen. Manche Römische

von dem peinlichen Gerichtsstande eines Verbrechers. 13

Römische Gesetze sehen Gegenstände ihrer Verordnungen voraus, die den Teutschen ganz und gar unbekannt sind; andere lassen sich wegen der verschiedenen Verfassungen bey uns schlechterdings nicht anwenden. Daß in diesen beiden Fällen das Römische Recht weichen müsse, ist ein Satz, dem ein jeder beppflichten wird, so bald er ihn nur versteht. Nur die Anwendung desselben in einzeln Fällen wird zweifelhaft. Zu dieser lehtern Art der Römischen Gesetze rechne ich auch die von dem peinlichen Gerichtsstande handelnde. Nicht aus der Verschiedenheit der Gerichtsverfassung folgt ihr Nichtgebrauch, sondern die von den Römischen verschiedene Anstalten der Teutschen in Ansehung des peinlichen Gerichtsstandes machen, daß diese Verordnungen niemals in Teutschland sind aufgenommen worden. Der Grund, warum bey den Römern die Auslieferung eines Verbrechers an den Richter des Orts, wo das Verbrechen begangen worden, nothwendig war, fällt bey uns weg, ja er widerspricht sogar den heutigen Verordnungen und Anstalten vom Gerichtsstande des Verbrechers. Ich will mich hierüber deutlicher erklären, und hoffe dadurch zugleich meine Leser von der Wahrheit dieser Säge völlig zu überzeugen.

§. II.

Obgleich sowol die Römische als Teutsche Anordnungen in Ansehung des peinlichen Gerichtsstandes die Bestrafung des Verbrechers zur Absicht haben: So sind sie doch in Ansehung der Mittel verschieden, wodurch dieser Endzweck erreicht werden soll.

Das Römische Recht kennt nur einen einzigen Gerichtsstand eines Verbrechers, nemlich den Ort, wo das Verbrechen begangen worden *). Traf es sich, daß der Verbrecher an einem andern Ort betreten ward, als wo er das Verbrechen begangen hatte, und die Derter lagen unter verschiedenen Gerichtbarkeiten: So mußte ihn der Richter des Orts, wo er betreten ward,

B 3

*) l. 7. §. 4. l. 22. de accusat. et in script. l. 11. pr. de custodia et exhibit. reor. l. 28. §. 15. de poenis. l. 1. C. vbi de crimin. l. 3. de re milit. l. 14. C. ad l. Iul. de adult.

ward, an den Richter des Orts, wo das Verbrechen begangen worden, zurücksenden *). Diese Auslieferung lag demselben als Pflicht ob, der er sich, auch uner sucht, ohne harte Strafe nicht entziehen konnte **). So war auch der bürgerliche Richter, den Missethäter zu ergreifen, und ihn an den gehörigen Richter derselben Provinz zu senden, verbunden †). Hatte ein Missethäter an zweien Orten verschiedener Gerichtsbarkeiten Verbrechen begangen: So wurden seine Verbrechen an beyden Orten untersucht und bestraft; so daß derselbe an demjenigen Orte, wo er das geringste Verbrechen begangen hatte, zuerst gestraft, und nachgehends an den andern Richter zurück geschickt wurde ††).

§. 12.

Dies sind die Anordnungen des Römischen Rechts, zum Zweck der peinlichen Gerichtsbarkeit zu gelangen. Ganz anders sind die eben hierauf abzielende Anstalten der Teutschen. Wir finden in Teutschland einen dreifachen peinlichen Gerichtsstand. Die Verbrechen werden an dem Orte, wo sie begangen worden, wo der Thäter wohnhaft ist, und wo er betreten wird, untersucht und bestraft. An einem jeden dieser Orte hat der Richter nicht allein die Befugniß, den Verbrecher zu strafen, sondern auch die Schuldigkeit. Ihre Gerichtszwänge haben ein gleiches Recht, keiner hat vor dem andern einen Vorzug; kurz, sie concurriren mit einander, und die Prävention hat unter ihnen Statt, die nach Römischen Rechten in peinlichen Sachen nicht gebacht werden kann.

§. 13.

Kann man wol hier noch fragen, ob das Römische Recht vom peinlichen Gerichtsstande in Teutschland gelte? Die Rechtsgelehrten des jetzigen Jahrhunderts haben sich kein geringes Verdienst um die Rechtsgelehrsamkeit erworben, daß sie mit vielem Scharfsinn die Institute der Römer, von den

Justi-

*) l. 7. de custod. et exhibit. reor. l. 1. C. de exhib. et transmitt. reis.

**) Nou. 134. c. 5.

†) l. 7. §. 5. de accusat. et inscript.

††) l. 7. C. de defensorib. ciuitat. l. 11. D. de off. proconsul. l. 3. §. 1. D. de off. praefecti vigilum.

von dem peinlichen Gerichtsstande eines Verbrechers. 15

Instituten der Teutschen unterschieden haben, um mit mehrerer Genauigkeit die Rechte und Verbindlichkeiten bestimmen zu können, die bey den letztern obwalten. Warum beurtheilt man diese Lehre nicht nach diesem Grundsatz? Man behauptet aus dem Römischen Rechte einen Vorzug des Gerichtszwanges des Orts, wo das Verbrechen begangen worden, und das Römische Recht kennet diesen Vorzug nicht. Es kennet diesen Gerichtsstand als den einzigen in peinlichen Fällen, und wenn also der Richter desselben von andern Richtern die Auslieferung des Verbrechers fordern konnte, so war dieses Recht nichts anders, als eine Folge des Grundsatzes, daß jener der einzige competente Richter des Verbrechers war. Da nun ein Herkommen in Teutschland drey Gerichtsstände eines Verbrechers eingeführt, und mithin den Grund dieses Rechts aufgehoben hat: So kann dasselbe heut zu Tage eben so wenig stattfinden, als ein analogischer Schluß von den bürgerlichen Gerichtsständen uns berechtigt, zu glauben, daß dasselbe nach Römischen Rechten würde stattgefunden haben, wenn schon damals ein Verbrecher drey Gerichtsstände gehabt hätte.

§. 14.

Dis sind meine Gründe, wenn ich behaupte, daß die Auslieferung eines Verbrechers an den Richter des Orts, wo das Verbrechen begangen worden, in Teutschland keine vollkommene Verbindlichkeit sey. Sie sind nichts anders, als Folgen der deutlichsten Grundsätze, und ich kan nicht begreifen, wie sie bisher von den Rechtsgelehrten sind verkannt worden. Ja, verschiedene kannten sie, nur Vorurtheile für die einmal angenommene Meinung verhinderten sie, da die Wahrheit zu finden, wo sie einem jeden andern, der von diesen Vorurtheilen befreyet ist, so leicht in die Augen fällt. Sie empfanden die Stärke dieser Gründe, und waren also auf Gegengründe bedacht. Sie wandten ein, daß, ohngeachtet in Teutschland drey Gerichtsstände eines Verbrechers eingeführt wären, das nach dem Römischen Rechte dem *for delicti* eingeräumte Recht dennoch darin Statt haben könnte. Ich läugne das **Können** nicht, das **Seyn** aber läugne ich. Jenes *) allenfalls können

*) Daß man die Gültigkeit eines Römischen Gesetzes nicht daher anfechten kann, weil

16 Rechtl. Anm. v. d. peincl. Gerichtsstande eines Verbrechers.

nen die Rechtsgelehrten erwägen, nur dieses zu bestimmen ist ein Werk des Gesezgebers.

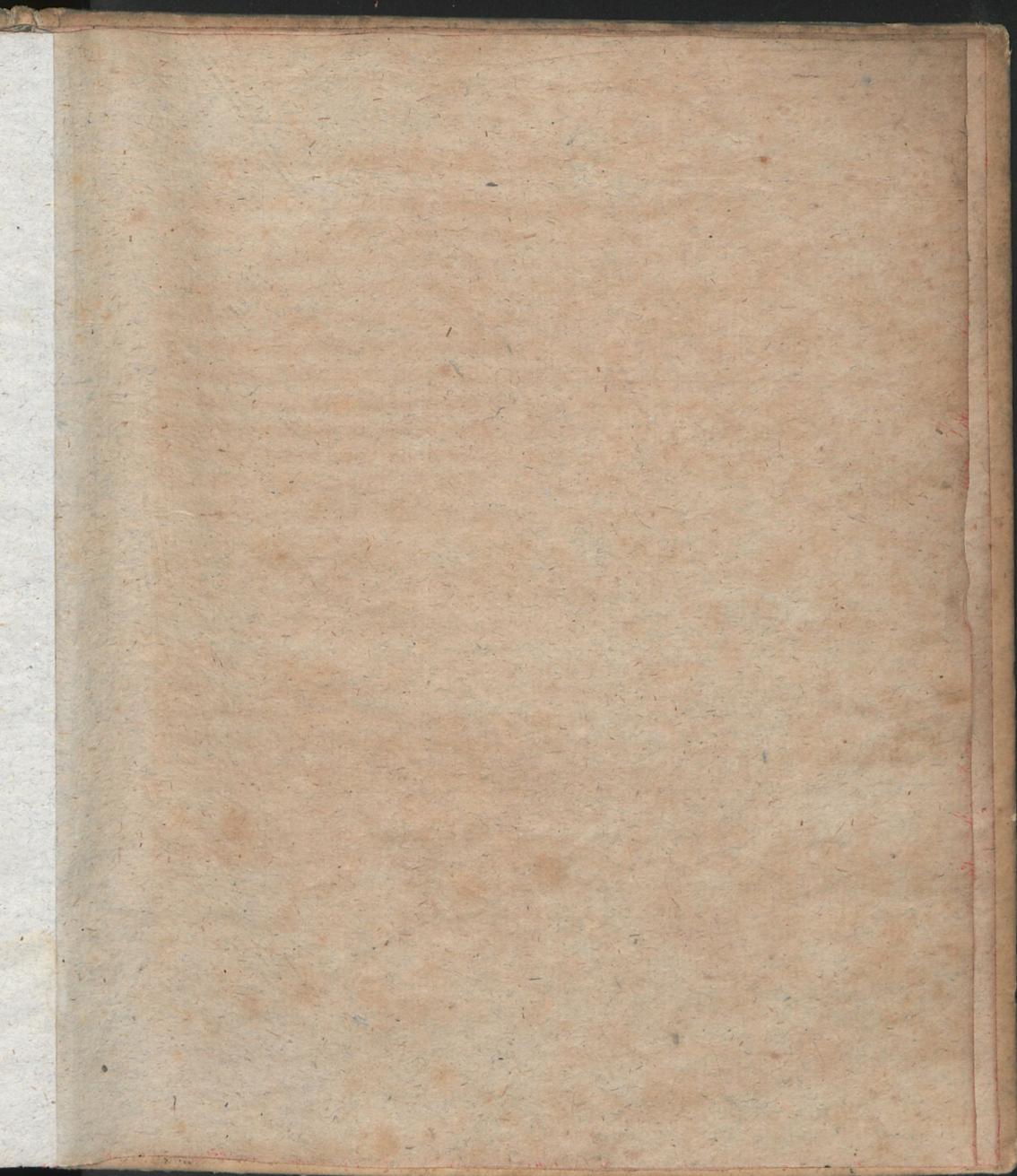
§. 15.

Nach diesen Grundsätzen giebt es bloß zwey Fälle, wo nach gemeinen Rechten ein Richter zu Auslieferung eines Verbrechers verbunden ist; 1) wenn sich diese Verbindlichkeit in dem Rechte der Prävention, das der andere Richter hat, gründet; 2) wenn er sich durch einen Vertrag, oder einen dessen Stelle in einzeln Fällen vertretenden Neben, dazu anheischig gemacht hat. Da eine weitläufige Untersuchung dieser Fälle wider meinen Vorsatz bey diesen Anmerkungen seyn würde, so will ich mich begnügen, bey dem ersten noch folgende Anmerkung zu machen. So gewiß und ungewisfelt es ist, daß derjenige Richter, der ein Recht der Prävention erlangen will, einen an sich competenten Gerichtszwang, entweder wegen des in seinem District begangenen Verbrechens, oder der Wohnung, oder endlich wegen des Aufenthalts des Verbrechers, haben müsse, widrigenfalls aber auf keinerley Weise dieses Recht erlangen kann: Eben so gewiß ist es auch, und sowol meiner als der gemeinen Meinung (§. 5.) gemäß, daß sowol der Richter des Orts, wo das Verbrechen begangen worden, als auch jeder der übrigen, dem andern, der das Recht der Prävention hat, den Verbrecher auszuliefern schuldig ist.

§. 16.

Gesezt, der Richter des Orts, wo der Verbrecher ergriffen wird, wollte sich seines Rechts freywillig begeben; oder gar, er setzte so weit seine Pflicht aus den Augen, daß er sich erkühnte, dem Richter des Orts, wo das Verbrechen begangen ist, den Verbrecher aufzubringen: würde wol in solchen Fällen der letztere schuldig seyn, den Verbrecher anzunehmen? Dis ist eine Frage, die sich nach gegenwärtigen Grundsätzen leicht entscheiden ließe, zumal wenn man dabey die Wirkungen der Prävention in Betrachtung zöge. Allein da meine Absicht bey diesen Anmerkungen nur war, die Frage zu untersuchen, in wie ferne das Römische Recht in Ansehung des Gerichtsstandes der Verbrecher in Teutschland gelte: So will ich die Entscheidung dieser Frage der Beurtheilung meiner Leser überlassen.

weil der Grund desselben bey uns wegfällt; ist eine bekante Regel, die aus der Aufnahme des Römischen Rechts in Teutschland folgt. Nur muß sie recht verstanden werden. Ist der Grund eines Römischen Gesezes ein Institut, das den Teutschen Rechten zuwider ist; so kann der Fall nicht eintreten, wo dis Gesez kann angewandt werden; so wie überhaupt, so bald Teutsche Rechte etwas versordnen, das den Grund eines Römischen Gesezes aufhebt, diese Regel einen Abfall leidet.

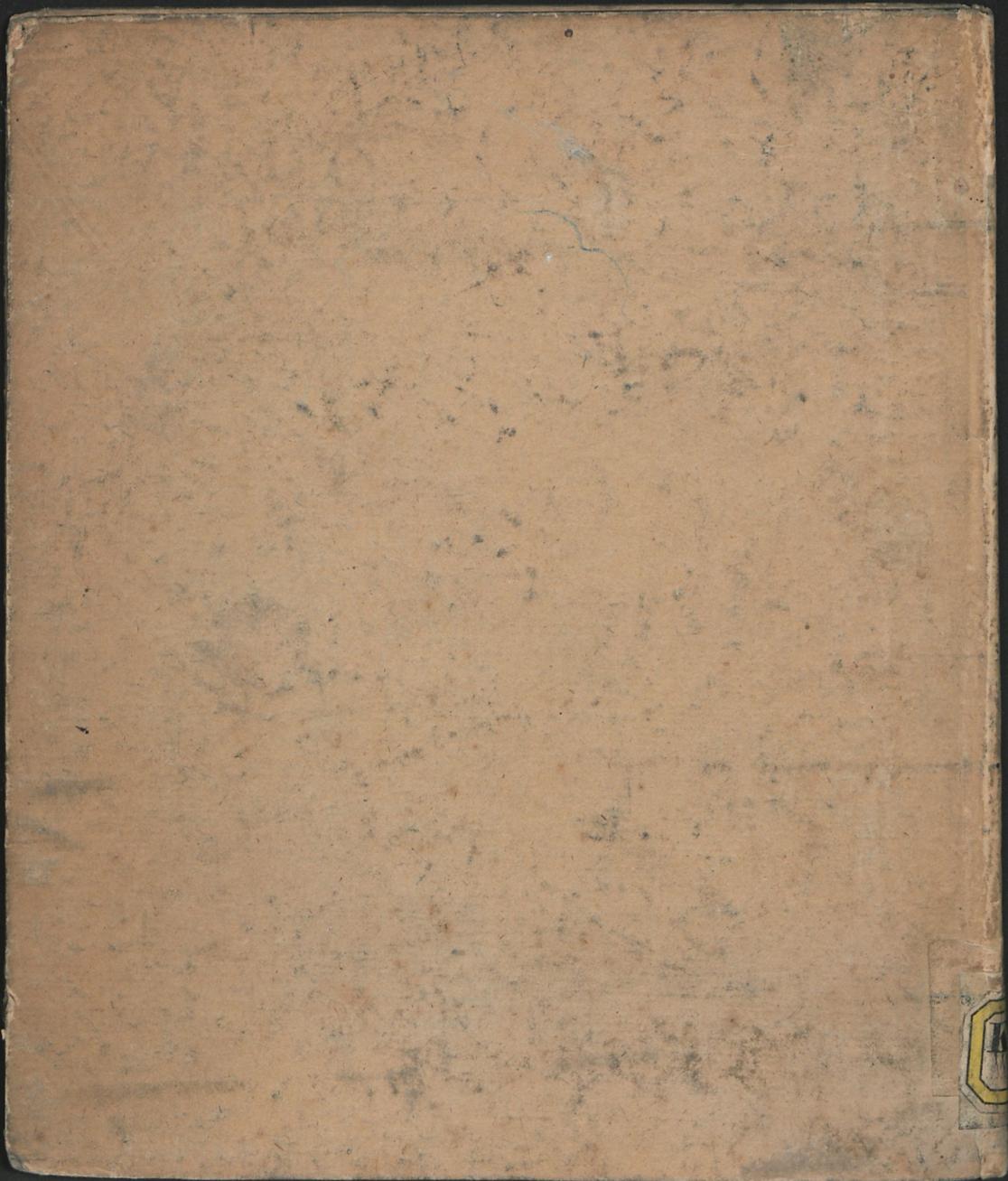


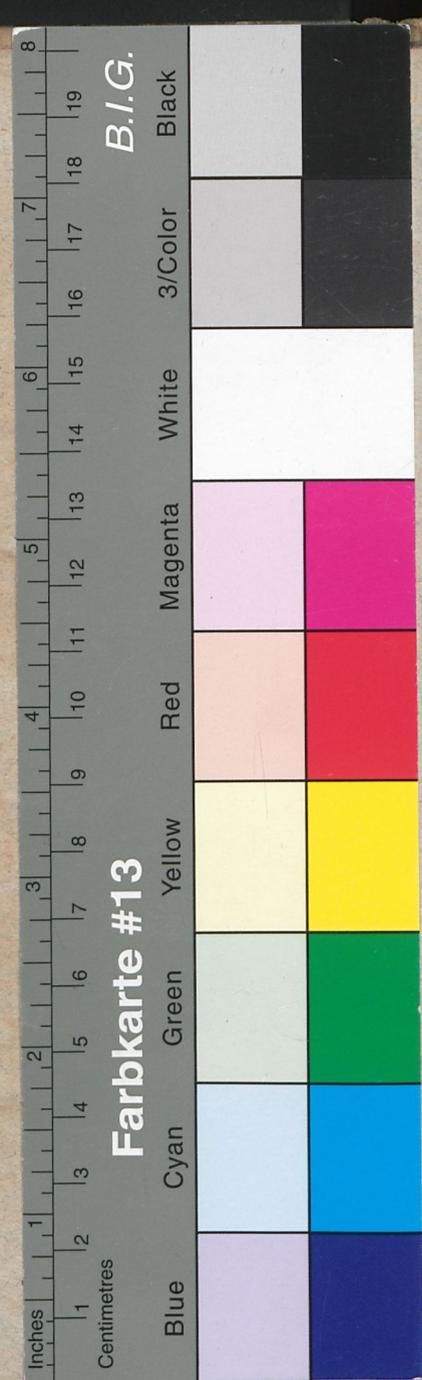
Kg 1170
8

Vol. 1170 PDA

MC







Rechtliche Anmerkungen
von dem
peinlichen
Gerichtsstande
eines
Verbrechers
von
J. E. M.

Halle, 1776.

zu finden im Waisenhaus.